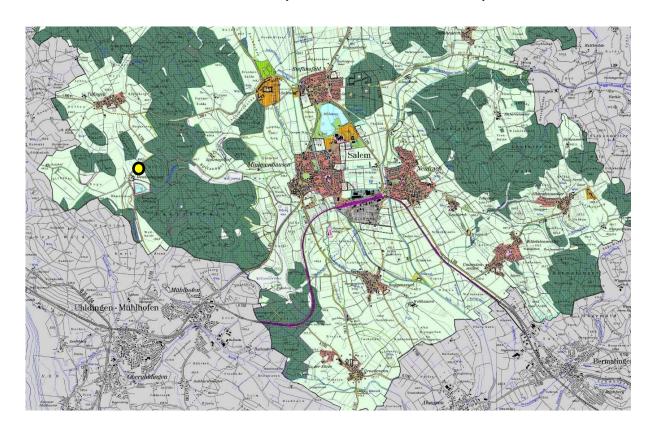
GEMEINDE LANDKREIS

SALEM BODENSEEKREIS



zum

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GVV FRICKINGEN, HEILIGENBERG, SALEM





Träger der Bauleitplanung:

**GEMEINDE SALEM** 

Leutkircher Str. 1 88682 Salem

Auftragnehmer: Beate Schirmer, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Peter-Thumb-Str. 6 Telefon 0 7731 / 799930 Telefax 0 7731 / 799937

Stand: Vorentwurf



#### Inhaltsverzeichnis

1.	RECHTSGRUNDLAGE
2	AUSGANGSSITUATION UND ANLASS DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS
3	LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS
4	ALTERNATIVSTANDORTE
5	ZIELE DER PLANÄNDERUNG
6	ERSCHLIESSUNG UND VERKERHR
7	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES
8	ZUSAMMENEASSENDE ERKLÄRLING

#### 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI.) I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetztes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 L S. 58).

## 2. AUSGANGSSITUATION UND ANLASS DES ÄNDERUNGS-VERFAHRENS

Seit 30 Jahren ist der Mendlishauserhof, der Affenberg Mendlishausen GmbH, auf Gemarkung Tüfingen, ein attraktives Ziel für den Tourismus. Die Hofstelle wird urkundlich erstmals xx als landwirtschaftliche Hofstelle erwähnt. Art der Bewirtschaftung wird nachgetragen

Bauliche Veränderungen hat die Hofstelle auf Flurstück Nr. 234/1 mit ihrem Gebäudeensemble bisher nicht erfahren. Im nördlichen Teil des Flurstücks ist der bestehende Parkplatz untergebracht. Ein genehmigter Parkplatz befindet sich südwestlich der Hofstelle, auf Höhe des Prälatenwegs, auf der anderen Seite der Kreisstraße K 7765. Er sollt in Zukunft als Bedarfsfläche bei hohen Besucherzahlen genutzt werden. Busse und Wohnmobile parkieren im Bereich der Hofstelle, südlich der Einfahrt und des ersten Wirtschaftsgebäudes.

In einem 20 ha großen Waldgebiet leben ca. 200 Berberaffen unter optimalen Haltungsbedingungen. Das innovative und naturnahe Konzept ermöglicht den Besuchern auf einem Rundweg ideale Beobachtungsmöglichkeiten der Tiere. Eine Begegnung ohne trennende Zäune oder Gräben.

Als weitere Tierart ist eine freifliegende Kolonie von Weißstörchen (34 Brutpaare) zu beobachten.

Auch im <u>Damwild</u> Gehege liegt das Ziel des Antragstellers in der Begegnung Tier - Mensch. Auf Trennwirkungen wird generell verzichtet.

Mit <u>Abenteuer-Spielplatz</u> und einer <u>Schenke</u> mit <u>Biergarten</u> ist der Mendlishauserhof für alle Altersklassen und insbesondere für Familien ein beliebtes Ausflugsziel.

Von März bis Anfang November besuchen zahlreiche Gäste (350.000 – 400.000 Besucher pro Jahr) den Affenberg, wobei die höchste Frequenz während der Sommerferien, im Juli/August, liegt.

Um den stetig steigenden Besucherzahlen und der einher gehenden Notwendigkeit einer geregelten Verkehrsführung gerecht zu werden, sollen neben den bestehenden Parkplätzen im Altbestand, weitere Parkmöglichkeiten für Pkws auf Flurstück Nr. 230 geschaffen werden, das sich ebenfalls im Eigentum der Affenberg Mendlishausen GmbH befindet. Durch eine Einbahnregelung werden anfahrende Gäste gezielt in den



Parkplatzbereich und zu den einzelnen Stellplätzen geleitet und Besucher fußläufig über ausgewiesene Fußwege gelenkt.

Die Zufahrt erfolgt wie bisher über die Kreisstraße K 7765, auf Höhe der Hofstelle. Zur Entflechtung der Verkehrsströme soll die Ausfahrt in Zukunft losgelöst, über den auszubauenden, nördlich gelegenen Wirtschaftsweg/Forstweg, erfolgen.

Da die Parkplatzerweiterung nicht mehr im Rahmen des § 35 BauGB genehmigt werden kann, hat die Gemeinde Salem auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen Belange, die Belange des Städtebaus, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die Belange des Vollzuges, die Belange der Wirtschaftlichkeit und die privaten Belange abgewogen und die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

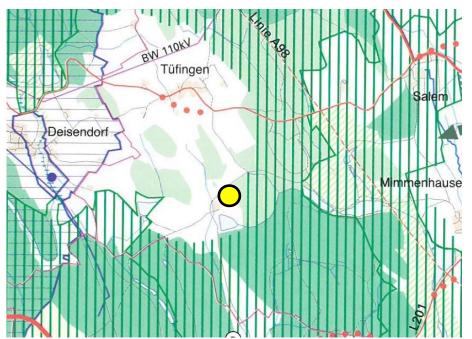
Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen keine. Der Mendlishauserhof ist mit seinen Freiflächen im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan "Parkplatz Affenberg", fortgeschrieben.

### 3. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHS

Der Änderungsbereich befindet sich am Nordrand des Mendlishauserhofes, zwischen der Kreisstraße K 7765 im Westen und dem Banzenreuter Wald im Osten.

Darstellung im Regionalplan 1996

Das Planungsvorhaben widerspricht nicht den im Regionalplan "Bodensee-Oberschwaben" dargestellten Aussagen und Zielen. Regionale Grünzüge sind nicht betroffen.

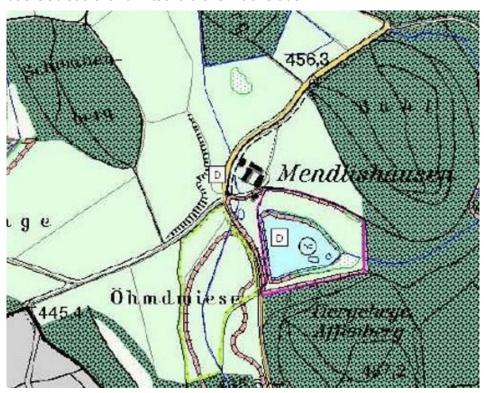


Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte mit Lage des neuen Sondergebietes



Darstellung im genehmigten Flächennutzungsplan 2006

Das Plangebiet liegt nach § 35 BauGB im Außenbereich Der FNP 2006 der GVG Salem, genehmigt vom Landratsamt Friedrichshafen mit Verfügung vom xx 2006, ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit am xx 2006, weist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche aus.



#### 4. ALTERNATIVSTANDORTE

Der Mendlishauserhof liegt in Alleinlage am östlichen Rand der Kreisstraße K 7765, am nördlichen Rand des Mendlishauser Weihers. Die Hofstelle ist durch historische Gebäude, von zentraler Lage, als Ensemble, geprägt. Gebäude aus neuerer Zeit fehlen. Zur Aufnahme der überwiegend mit eigenen Kraftfahrzeugen anreisenden Besucher, wird ein gekiester Parkplatz nördlich der Hofstelle genutzt. Er ist flächig mit Bäumen überstellt und mit Hecken eingegrünt. Die Flächen bestehen aus gekiesten Belägen.

Durch die leichte Muldenlage und die umliegenden zusammenhängenden Waldflächen ist das Gebiet kaum einsehbar.

Die Erweiterungsfläche wird vollständig ackerbaulich genutzt. Wie bereits beschrieben, liegt die Erweiterungsfläche in räumlichen Zusammenhang mit dem Bestand, auf einer niedrigen Geländestufe. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist an dieser Stelle minimiert. Gehölze sind von dem Eingriff nicht betroffen, eine Zerschneidung, durch die Auswahl der Lage, nicht gegeben. Alternativstandorte liegen entweder in ökologisch hochwertigen Flächen (südlich der Hofstelle), in touristisch hochwertigen Bereichen (Prälatenweg) oder stellen eine Zerschneidung, bisher unzerschnittener



Landschaftsräume (westlich der Kreisstraße) dar. Schützenswerte Bodentypen sind am geplanten Standort nicht betroffen.

Eine Erweiterung des genehmigten Parkplatzes im Südwesten wäre denkbar. Verkehrstechnisch würde dies zu einem weiteren Konflikt führen, zumal Bushaltestelle, Wanderer vom Prälatenweg, Radler und an- und abfahrender Pkw-Verkehr über einen Kreuzungsbereich verflochten wären, was ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeutet.

Der Planbereich eignet sich unter der Abwägung der öffentlichen Belange, der Belange des Städtebaus, der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Belange der Wirtschaftlichkeit sowie der privaten Belange vorrangig für die Entwicklung eines Parkplatzes. Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden nicht verletzt. Die Fläche ist im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, rechtsverbindlich seit 1996, basierend auf dem Landesentwicklungsplan, als Außenbereich dargestellt.

#### 5. ZIELE DER PLANÄNDERUNG

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Salem besteht in der Sicherung des bestehenden Parkplatzes, auf insgesamt 0,5435 ha am Mendlishauserhof und der Ausweisung von zusätzlichem Parkraum, auf einer Fläche von 0,5070 ha, mit Zufahrten auf 0,4167 ha und der Verbesserung der Verkehrssituation durch den Ausbau einer Erschließungsstraße auf 0,2569 ha, am Affenberg. Das Gebiet soll einer zukünftigen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Parken zugeführt werden.

Dem Flächenbedarf liegt eine Ermittlung des Vorhabenträgers zugrunde. Diese resultiert aus den Erhebungen der letzten Jahre und orientiert sich am realen Bedarf.

Eine harmonische Verbindung von bestehendem Parkplatz und Erweiterungsfläche, mit geregelten und gut funktionierenden verkehrstechnischen Abläufen liegen der Planung zugrunde, mit einer kompakten Anordnung der Stellplätze, gefahrlosen Führung der Besucherströme und geregelten Ein- und Ausfahrsituation der unterschiedlichen Kraftfahrzeuge. Die Ausweisung von Baufenstern sieht die Planung nicht vor. Innerhalb des Geltungsbereichs werden keine Gebäude errichtet.

#### 6. ERSCHLIESSUNG UND VERKEHR

Der Änderungsbereich liegt direkt östlich der Kreisstraße K 7765, Tüfingen – Uhlingen-Mühlhofen. Die bestehende Zufahrt bleibt erhalten. Als Ausfahrt wird der bestehende Wirtschaftsweg am nördlichen Waldrand ausgebaut und als Erschließungsspange, an die Kreisstraße, im Sinne eines störungsfreien Verkehrsverlaufs, angebunden.

Die Ausweisung von zwei Parkplätzen dient dem ruhenden Pkw-Verkehr. Auf der Erweiterungsfläche werden 391 Stellplätze ausgewiesen. Als Ausnahme, ist an besonders besucherstarken Tagen, eine Parkierung entlang der Erschließungsstraße, auf den dafür ausgewiesenen Rasenflächen möglich.

Auf Fußwegen, getrennt vom Fahrverkehr, gelangen die Besucher auf die Hofstelle.



#### 7. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich, die der Umweltbericht vorgibt, werden in die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften übernommen.

Im Schutzgut Boden werden durch Abtrag und Auftrag erhebliche Eingriffe verursacht.

Die flächenschonende Erschließung, zum Teil auf bestehenden Verkehrstrassen, sorgt für sparsamen und schonenden Umgang und <u>vermeidet</u> weitere Eingriffe.

Der weitgehende Verzicht auf Vollversiegelung sowie eine ordnungsgemäße Behandlung von Oberboden (DIN 18915 Blatt 2) und Unterboden versucht dies zu minimieren und Bodenfunktionen, wie z. B. Abflussregulations- und Grundwasserschutzfunktion, zu erhalten. Die Beschattung von Stellplätzen und Straßenflächen bewirkt eine kleinklimatische Verbesserung. Ziel ist ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag zu erhalten. Der Erhalt und langfristige Schutz bestehender Bäume schlägt sich in den Pflanzbindungen nieder.

Auf Ebene der Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschreibt und bewertet.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt im Schutzgut Boden, indem zum Teil hochwertige Böden versiegelt und teilversiegelt werden. Dies bleibt als unvermeidbare Beeinträchtigung bestehen.

Der Verlust der Bodenfunktionen wird durch geeignete Maßnahmen vermieden und minimiert. Ausgleichsmaßnahmen können im Bereich der Grünflächen umgesetzt werden. Die Ausweisung des Plangebiets stellt für die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen einen geringeren Eingriff dar, da sehr hohe Qualitäten nur in geringem Umfang vorhanden sind und diese in nur geringem Umfang beeinträchtigt werden.

Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets sind nicht erforderlich.

Entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten Umweltauswirkungen müssen auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

#### 8. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Im folgenden Abschnitt werden die Inhalte des Verfahrensablaufs dargestellt. Die genauen Daten werden mit laufendem Fortschritt ergänzt.

#### 8.1 Verfahrensablauf

 Beschluss zur x. Änderung des Flächennutzungsplans GVV Salem 2006 durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am xx2016. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx 2016 veröffentlicht.



- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans fand am xx2016 statt.
- Durch die Planung berührte Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom xx2016 bis xx2016 über die Ziele und Zwecke der Planung informiert und um Stellungnahmen gebeten.
- Die Bedenken und Anregungen sowie eingegangene Stellungnahmen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am xx2016 behandelt und abgewogen. Die Inhalte sind in die weitere Bearbeitung der Planung eingegangen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen werden nachfolgend aufgeführt.

XXX

XXX

- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 wurde am xx2016 beschlossen und am xx2016 veröffentlicht.
- Die Öffentlichkeit wurde vom xx2016 bis xx2016 beteiligt. Die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden aufgefordert, in der Zeit vom xx2016 bis xx2016 ihre Stellungnahmen abzugeben. Abwägungsrelevante Stellungnahmen werden nachfolgend aufgeführt.

XXX

XXX

- In der Sitzung vom xx2016 hat der Gemeinderat die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit abgewogen. Der Satzungsbeschluss erfolgte in gleicher Sitzung.
- 8.2 Ergebnis der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange und der Eingaben aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Sie werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Aufgestellt:	
Salem, den	
Vorsitzende des GVV	Beate Schirmer
Frickingen, Heiligenberg, Salem	Planerin

